



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

FAX +49 (0) 1888 682-4499

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 22. September 2006

- Verteiler U 1 -

BETREFF **Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -
Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2007**

BEZUG Mein Schreiben vom 30. Juni 2006
- IV A 6 - S 7344 - 16/06 -,
USt IV/06 (TOP 30)

ANLAGEN 3

GZ **IV A 6 - S 7344 - 32/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren werden für die Voranmeldungszeiträume ab Januar 2007 die beiliegenden Vordruckmuster eingeführt:

- **USt 1 A** **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2007**
- **USt 1 H** **Antrag auf Dauerfristverlängerung und
Anmeldung der Sondervorauszahlung 2007**
- **USt 1 E** **Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2007**

(2) Auf Grund des Artikels 4 Nr. 1 i.V.m. Artikel 14 Abs. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 - HBeglG 2006 - vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402, BStBl I S. 410) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 der allgemeine Steuersatz angehoben. Dementsprechend sind steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) ab 1. Januar 2007 zum Steuersatz von 19 % in Zeile 27 (Kennzahl - Kz - 81) anzugeben.

(3) Durch Artikel 4 Nr. 2 i.V.m. Artikel 14 Abs. 3 HBeglG 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402, BStBl I S. 410) sind die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 3 genannten Durchschnittssätze mit Wirkung vom 1. Januar 2007 von bisher 5 % auf 5,5 % , von bisher 16 % auf 19 % sowie von bisher 9 % auf 10,7 % angehoben worden. Hierdurch ergibt sich ab 1. Januar 2007 für steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen und Getränken, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie für steuerpflichtige Lieferungen von alkoholischen Flüssigkeiten eine Steuerzahl-last von 8,3 % der Bemessungsgrundlage (19 % Umsatzsteuer ./ 10,7 % Vorsteuer). Die je-weiligen Umsätze von Sägewerkserzeugnissen und Getränken, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie für steuerpflichtige Lieferungen von alkoholischen Flüssigkeiten sind nebst Steuer wie bisher in der Zeile 32 (Kz 76/80) einzutragen.

(4) Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe sind ab 1. Januar 2007 zum Steuersatz von 19 % in Zeile 35 (Kz 89) anzugeben.

(5) Die anderen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

(6) Die Vordruckmuster USt 1 A und USt 1 H sind im Aufbau und insbesondere im Kopf- und Verfügungsteil - soweit sachlich möglich - mit dem Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung abgestimmt. Steueranmeldungsvordrucke sollen einheitlich sein, deshalb sind die Vordrucke auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster (Absatz 1) herzustellen.

(7) Folgende Abweichungen sind zulässig:

1. Die im Kopfteil der Vordruckmuster USt 1 A und USt 1 H eingedruckte Schlüsselzeile für die Bearbeitung im automatisierten Steuerfestsetzungsverfahren (RPFEST) kann geändert werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen unvermeidbar ist.
2. Soweit die in den Vordruckmustern enthaltenen Kennzahlen (z.B. im Verfügungsteil) und die im Ankreuzschema enthaltene Jahreszahl „07“ für die Datenerfassung nicht benötigt werden, können sie mit Rasterungen versehen werden.

In den Fällen der Abweichung soll auf der Vorderseite der Vordrucke USt 1 A und USt 1 H unten rechts das jeweilige Bundesland angegeben werden. Anderenfalls soll diese Angabe unterbleiben.

(8) Die Zeilenabstände in den Vordruckmustern sind schreibmaschinengerecht (Zeilenabstand 1 1/2). Bei der Herstellung der Vordrucke ist ebenfalls ein schreibmaschinengerechter Zeilenabstand einzuhalten.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Kraeusel